



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

**Dr. Monika Wünnemann**  
Leiterin der Abteilung  
Steuern und Finanzpolitik

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

per E-Mail: IVC8@bmf.bund.de

*Datum*  
8. September 2022

*Seite*  
1 von 2

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)**

Sehr geehrter Herr ,

wir möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen eine kurze Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) zu übersenden.

Wir begrüßen den Ausgleich der kalten Progression ausdrücklich, der gerade in Zeiten hoher Inflation für die Bürgerinnen und Bürger wichtig für den Erhalt der Kaufkraft ist. Allerdings wurde bei der Anpassung des Einkommensteuertarifs, die gleichzeitig notwendige systematische Anhebung des Freibetrags beim Solidaritätszuschlag nicht mitberücksichtigt. Dies führt dazu, dass die Schwelle, ab der Löhne und Einkommen dem Solidaritätszuschlag unterworfen sind, real sinkt und damit deutlich mehr Steuerpflichtige dem Solidaritätszuschlag unterliegen.

Wir regen daher aus steuersystematischen Gründen an, im Inflationsausgleichsgesetz neben dem Einkommensteuertarif auch die einkommensteuerliche Freigrenze zum Solidaritätszuschlag um den auszugleichenden Inflationswert anzuheben. Die daran anschließende Gleitzone, innerhalb derer der Solidaritätszuschlag allmählich auf das volle Niveau ansteigt, ist ebenfalls entsprechend zu korrigieren.

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Lobbyregisternummer*  
R000534

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Telekontakte*  
T: +493020281507  
F: +493020282507

*Internet*  
www.bdi.eu

*E-Mail*  
M.Wuennemann@bdi.eu

Zudem bitten wir um einen zeitnahen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2022, so dass die betriebliche Entgeltabrechnung ab 2023 mit den neuen Werten erfolgen kann und keine Rückrechnungen erforderlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann